

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 17 S. 1 LKrO, 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) erlässt der Landkreis Dachau folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Dachau (Abfallwirtschaftssatzung) vom 24. Oktober 2003:

Art. 1

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung. ⁴Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (z. B. organische Küchen-/Gartenabfälle). ⁵Das Nähere wird in einer Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anhang 1).

(2) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Bioabfall ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 3 Nr. 2 zugelassenen Behältnissen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. ²In die Behältnisse können auch Gartenabfälle eingefüllt werden. ³Als Sammel- und Transportmaterialien sind nur Küchenkrepp und Altpapier sowie Papier-Sammeltüten im Sinne des Anhangs 1 Nr. 2 der BioAbfV zugelassen. ⁴Die Verwendung von Plastiksäcken oder -tüten, insbesondere Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK-Sammelbeutel), ist bei der Sammlung von Bioabfall nicht gestattet. ⁵Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die nicht zugelassene Stoffe enthalten, werden nicht entleert.“

Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Dachau, den

Stefan Löwl
Landrat

Trennliste

Folgende Abfälle müssen über die Biotonne entsorgt werden:

Küchenabfälle:

- Obst- und Gemüseabfälle (auch Schalen von Südfrüchten)
- Speisereste aus Haushalten
- Fisch-, Wurst- und Fleischreste aus Haushalten
- Brot- und Gebäckreste
- Verdorbene Lebensmittel (ohne Verpackung)
- Eierschalen
- Kaffeesatz und -filter
- Teesatz und -filter
- Nussschalen
- Topf- und Balkonpflanzen, Schnittblumen

Gartenabfälle:

- Heckenschnitt, kleine Zweige
- Grasschnitt, Unkraut
- Pflanzenabfälle
- Laub
- Fallobst in kleinen Mengen
- Mit Schädlingen oder Krankheiten befallene Pflanzen

Außerdem:

- Papiertüten zum Sammeln des Biomülls
- Zeitungspapier zum Einwickeln des Biomülls
- Sägespäne, Holzwolle (unbehandelt aus Kleintierhaltung)
- Stroh, Heu (unbehandelt)
- Vogelkäfigsand
- Blumenerde
- Topfpflanzen

Folgende Abfälle dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden:

- Plastiktüten, kompostierbare Biokunststofftüten
- Verpackte Lebensmittel, Kunststoffverpackungen
- Windeln, Hygieneartikel, Fäkalien
- Kompostierbare Verpackungen
- Flüssige Abfälle
- Zigarettenkippen
- Grillkohle, Holz- und Kohlenasche, Ölrüß
- Steine, Bauschutt
- Straßenkehrricht
- Papiertaschentücher, Papierhandtücher
- Staubsaugerbeutel

- Blumentöpfe
- Holzabfälle
- Katzenstreu, Hundekot
- Zeitschriften, Prospekte
- Milch- und Safttüten
- Tierkadaver
- Textilien
- Restmüll